

Kundmachung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pettenbach vom 21.03.2024, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens zur Errichtung eines Brunnens und einer Transportleitung an den Gemeindevorstand bzw. Bürgermeister übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2024 wurde die Errichtung und Finanzierung einer Brunnenanlage mit zugehöriger Transportleitung durch die Marktgemeinde Pettenbach beschlossen.

Die Beschlussfassung über den hierfür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91 idGF, erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2024.

Aufgrund § 43 Abs.3 leg.cit. wird verordnet:

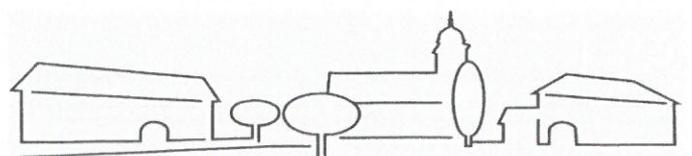
§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung oa Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- a) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
„Vergabe der Liefer-, Bau- und Leistungsaufträge für das Projekt Errichtung einer Brunnenanlage mit zugehöriger Transportleitung“
- b) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
„Vergabe der Liefer-, Bau- und Leistungsaufträge für das Projekt Errichtung einer Brunnenanlage mit zugehöriger Transportleitung“

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.



§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister
Leopold Bimminger



Angeschlagen am: 22.03.2024 *Gp.*

Abgenommen am: 08.04.2024

